

Qualitätsbericht

Statistik der Arbeitnehmerüberlassung *)

Version 1.2

Stand: 06.06.2016

*) Ab Berichtsmonat Januar 2013 abgelöst durch Integration in die Beschäftigungsstatistik.



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Impressum

Titel: **Statistik der Arbeitnehmerüberlassung**

Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Erstellungsdatum: 22.11.2013

Weiterführende statistische Informationen:

Internet <http://statistik.arbeitsagentur.de>
Register: „Statistik nach Themen“, Menüpunkt: „Beschäftigung“
Direktlink:
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-The-men/Beschaeftigung/Arbeitnehmerueberlassung/Arbeitnehmerueberlassung-Nav.html>

Ansprechpartner Thomas Frank

E-Mail Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	7
1.1 Grundgesamtheit	7
1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)	7
1.3 Räumliche Abdeckung	7
1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt	8
1.5 Periodizität	8
1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen	8
1.7 Geheimhaltung	8
1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften	8
1.7.2 Geheimhaltungsverfahren	9
1.8 Qualitätsmanagement	10
1.8.1 Qualitätssicherung	10
1.8.2 Qualitätsbewertung	11
2 Inhalte und Nutzerbedarf	11
2.1 Inhalte der Statistik	11
2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik	11
2.1.2 Klassifikationssysteme	12
2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen	12
2.2 Nutzerbedarf	13
2.3 Nutzerkonsultation	13
3 Methodik	13
3.1 Konzept der Datengewinnung	13
3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung	13
3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)	14
3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren	14
3.5 Beantwortungsaufwand	14
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	14
4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit	14
4.2 Stichprobenbedingte Fehler	14
4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler	14



4.4	Revisionen	15
4.4.1	Revisionsgrundsätze	15
4.4.2	Revisionsverfahren	15
4.4.3	Revisionsanalysen	15
5	Aktualität und Pünktlichkeit	15
5.1	Aktualität	15
5.2	Pünktlichkeit	15
6	Vergleichbarkeit	16
6.1	Räumliche Vergleichbarkeit	16
6.2	Zeitliche Vergleichbarkeit	16
7	Kohärenz	16
7.1	Statistikübergreifende Kohärenz	16
7.2	Statistikinterne Kohärenz	17
7.3	Input für andere Statistiken	17
8	Verbreitung und Kommunikation	17
8.1	Verbreitungswege	17
8.2	Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik	18
8.3	Richtlinien der Verbreitung	19
9	Sonstige fachstatistische Hinweise	19

Kurzbezeichnung: ANÜ-Statistik

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Die statistischen Daten werden von den Verleihbetrieben mittels Meldebelegen gemeldet. Meldezeitraum ist jeweils das zuletzt abgeschlossene Kalenderhalbjahr. Gesetzliche Grundlage bildet das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und den Regeln der statistischen Geheimhaltung. Die statistischen Ergebnisse weisen insgesamt eine hohe Qualität auf.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Messgrößen sind: Bestand, Zugang und Abgang an Leiharbeitnehmern sowie Anzahl der Verleihbetriebe. Die wichtigsten Merkmale und Gliederungsdimensionen sind: Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ausgeübte Tätigkeit, Arbeitsort. Die Daten sind seit 2006 verfügbar. Für davor liegende Zeiträume unterschiedliche Verfügbarkeit und Inhalte. Hauptnutzer sind Organisationseinheiten der Bundesagentur für Arbeit (BA), Politik, Verwaltung, Forschungsinstitute, Berufsverbände.

3 Methodik

Primärerhebung der statistischen Daten bei den Verleihbetrieben mittels Meldebelegen. Erfassung der Daten in die EDV und statistische Aufbereitung.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Die Qualität der Primärdaten wird insgesamt als sehr gut eingeschätzt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Verfügbarkeit der Daten rund 6 Monate nach Berichtshalbjahr bedingt durch Erhebungsverfahren. Veröffentlichung nach Aufbereitung und Prüfung des Datenmaterials halbjährlich zu festgelegten Terminen.

6 Vergleichbarkeit

Für die Statistik der Arbeitnehmerüberlassung ist die räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit grundsätzlich gegeben.

7 Kohärenz

Die Statistik der Arbeitnehmerüberlassung ist in einem gewissen Ausmaß mit der Beschäftigungsstatistik der BA vergleichbar. Statistikinterne Kohärenz ist gegeben.



8 Verbreitung und Kommunikation

- Urheber und Herausgeber ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.
- Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>
- Printmedien: Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit (ANBA)
- Sonderauswertungen durch zentralen oder regionalen Statistik-Service

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Die Statistik wurde ab Berichtsmonat Januar 2013 durch Integration in die Beschäftigungsstatistik abgelöst.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Bei der Arbeitnehmerüberlassung wird ein Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) von seinem Arbeitgeber (Verleiher) einem Dritten (Entleiher) zur Arbeitsleistung überlassen – zumeist gegen ein Entgelt. Der Vertrag zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Verleiher ist ein Arbeitsvertrag mit allen Rechten und Pflichten, wie in jedem Arbeitsverhältnis üblich. Der Unterschied besteht nur darin, dass der Arbeitgeber berechtigt ist, den Arbeitnehmer einem Dritten zu überlassen.

In Deutschland bedürfen Arbeitgeber, die als Verleiher von Arbeitnehmern (Leiharbeitnehmer) tätig sein wollen, der Erlaubnis. Diese Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung erteilt die Bundesagentur für Arbeit auf Antrag des Arbeitgebers. Näheres hierzu regelt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

Im AÜG wird die Tätigkeit von überlassenen Arbeitnehmern als „Leiharbeit“ bezeichnet. In der Öffentlichkeit wird anstelle der Begriffe „Arbeitnehmerüberlassung“ und „Leiharbeit“ häufig auch der Begriff „Zeitarbeit“ verwendet.

In der Statistik der Arbeitnehmerüberlassung wird die Zahl und Struktur der Leiharbeitnehmer und der Verleihbetriebe abgebildet.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungseinheit ist die Zahl der Leiharbeitnehmer (Bestand, Zugänge, beendete Arbeitsverhältnisse) und die Zahl der Verleihbetriebe.

Die Erhebung der Daten erfolgt bei den Verleihbetrieben.

1.3 Räumliche Abdeckung

Erfasst werden in der Statistik alle Leiharbeitnehmer mit Arbeitsort im Bundesgebiet.

Die regionale Zuordnung in der Statistik erfolgt nach den Regionaldirektionsbezirken der Bundesagentur für Arbeit, in dem der Verleihbetrieb (ggf. Hauptbetrieb) jeweils seinen Sitz hat. Somit stehen die statistischen Daten nach Regionaldirektionsbezirken und für Deutschland insgesamt zur Verfügung. Alternativ sind auch Auswertungen nach der politisch-administrativen Gebietsstruktur möglich:

- politisch-administrative Gliederung: Deutschland, West/Ost (einschl. Berlin), Bundesländer, Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte, Gemeinden
- administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit: Regionaldirektionen

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Nach § 8 Abs. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) hat der Verleiher die statistischen Meldungen für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 1. September des laufenden Jahres, für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 1. März des folgenden Jahres zu erstatten. Die Statistik der BA überprüft und erfasst die statistischen Meldungen der Verleihbetriebe. Nach maschineller Aufbereitung und fachlicher Prüfung der Daten erfolgt die Veröffentlichung der Statistik.

Berichtszeitraum ist die Zeitspanne von 01.01. bis 30.06. bzw. 01.07. bis 31.12. eines Jahres. Berichtet werden die Monatswerte des abgelaufenen Berichtszeitraumes jeweils im Januar und Juli eines Jahres. Berichtsstichtag ist jeweils der Monatsletzte.

1.5 Periodizität

Der statistische Nachweis erfolgt halbjährlich, wobei für den jeweiligen Berichtszeitraum eines Halbjahres alle Monatswerte veröffentlicht werden.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Durchführung der Statistik ist in § 8 Abs. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) geregelt. Gemäß dieser Rechtsgrundlage wurde die Statistik bis Berichtsmonat Dezember 2014 erstellt. Die Aufhebung des entsprechenden Paragraphen im AÜG ist in Vorbereitung und soll gemäß dem aktuellen Entwurf zum 01.01.2017 erfolgen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist eine einzelstaatliche Stelle gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken. Daher gilt für den statistischen Produktionsprozess und die Verbreitung der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Art. 20 ff. der o. g. Verordnung. Statistische Geheimhaltung in diesem Sinne bedeutet, dass direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen eingeholte vertrauliche Angaben über einzelne statistische Einheiten geschützt werden müssen. Alle mit der Durchführung von amtlichen Statistiken betrauten Personen sind entsprechend der nationalen als auch der Vorschriften aus der Verordnung EG Nr. 223/2009 verpflichtet, statistische Einzelangaben geheim zu halten und grundsätzlich nur für statistische Zwecke zu verwenden. Diese Maßnahmen gelten für die von der Statistik der BA im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrages nach §§ 280, 281 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) i. V. m. §§ 53, 51b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) zu verantwortenden Statistiken in gleichem Maße wie für andere statistische Stellen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrags erstellt die Statistik der BA überwiegend Sekundärstatistiken auf der Basis von Daten aus den Verwaltungsprozessen, d. h. sogenannte registergestützte Statistiken. Nach dem

Übergang der Daten aus den Verwaltungsprozessen in die statistischen Prozesse und Verfahren unterliegen die Daten der ausschließlichen Verwendung für die Entwicklung und Erstellung statistischer Ergebnisse und Analysen und fallen somit in den Schutzbereich der statistischen Geheimhaltung.

Eine Rückübermittlung der individuellen Ergebnisse und Daten aus den Statistikverfahren und den Bereichen der Statistik für allgemeine Verwaltungszwecke ist aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungsurteil“ (BVerfGE 65, 1) dargestellten „Rückübermittlungsverbotes“ untersagt. Bei Einzelangaben von Betrieben handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. S. v. § 67 Abs. 1 S. 2 SGB X. Diese genießen gem. § 35 Abs. 4 SGB I den gleichen Schutz wie die Angaben zu Personen, so dass die Grundsätze der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Verordnung EG Nr. 223/2009 ebenso Anwendung finden.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheimhaltungsverfahren werden angewendet, um die Möglichkeit der direkten Bezüge zwischen statistischen Auswertungen und konkreten Personen oder Unternehmen zu erschweren bzw. gänzlich zu verhindern. Hierbei wird zwischen Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsverfahren unterschieden:

- Pseudonymisierung ist nach § 67 Abs. 8a SGB X das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Die Identifizierung von Personen anhand der Merkmale ist jedoch in der Regel nach einer bloßen Pseudonymisierung noch leicht möglich, daher handelt es sich weiterhin um zu schützende Sozialdaten.
- Anonymisierung ist nach dem § 67 Abs. 8 SGB X „das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.“ Ist der Bezug nach menschlichem Ermessen nicht mehr herstellbar, spricht man von absoluter Anonymisierung, ist er prinzipiell noch möglich, aber nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand, von faktischer Anonymisierung. In beiden Fällen handelt es sich nicht mehr um Sozialdaten; solange aber noch ein Bezug zu einer Person möglich ist, stehen die Daten weiterhin unter gesetzlichem Schutz. Nur absolut anonymisierte Einzeldaten dürfen ohne Einschränkungen an Dritte übermittelt oder veröffentlicht werden.

Für weiterführende Informationen zur Geheimhaltung siehe Beyer et al. 2012¹ sowie Giesing et al. 2006².

¹ Oliver Beyer, Ettina Brockhoff, Michael Rüst (2012): Statistische Geheimhaltung: Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg. (URL: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Statistische-Geheimhaltung/Generische-Publikationen/Statistische-Geheimhaltung.pdf>; Pfad: <http://statistik.arbeitsagentur.de> -> Grundlagen -> Statistische Geheimhaltung)

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung orientiert sich am „Verhaltenskodex für Europäische Statistiken“, des Ausschusses für das Europäische Statistische System (AESS) in der Fassung vom 28. September 2011 auf Grundlage des Qualitätssicherungsrahmens des Europäischen Statistischen Systems – ESS QAF. Die Qualitätssicherung setzt an verschiedenen Stellen des Datengenerierungsprozesses an:

- **Datenaufbereitung**
Der technische Prozess der Datenaufbereitung lässt sich als Transformation von Prozessdaten in Statistikdaten beschreiben. Die Kontrolle des Dateneingangs erfolgt mithilfe von genau definierten Plausibilitätstests. Die Einführung und Nutzung neu entwickelter Messmodelle und Auswertungssysteme erfolgt erst nach sorgfältiger Testung.
- **Datenendkontrolle**
Zur Qualitätskontrolle der monatlichen Datenaufbereitung im Rahmen des statistischen Stichtages werden eine Vielzahl von Prüfroutinen eingesetzt:
 - Vollzähligkeits- und Vollständigkeitskontrolle: Wurden alle Dateien übermittelt und aufbereitet?
 - Zeitreihenvergleiche: Wie verändern sich die Zahlen gegenüber dem Vormonat oder Vorjahresmonat?
 - Stock-Flow-Zusammenhang: Korrespondieren die Zugänge und Abgänge mit der Veränderung des Bestandes?
 - Ausreißertests: Passt der beobachtete Messwert zu anderen Messwerten desselben Monats?
 - Kommunikation im Rahmen der Produktion: Können Zweifel an der Datenqualität nach Rücksprache mit dem Datenlieferanten ausgeräumt werden?
 - Kommunikation an Nutzer: Fehler, fehlende Daten oder Untererfassungen werden mitgeteilt.
- **Datenverbreitung**
Die für die Veröffentlichung vorgesehenen Produkte werden regelmäßig auf inhaltliche Richtigkeit, formale Adäquatheit und Konsistenz geprüft.

Bereits existierende und angestrebte Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind in einem Handbuch dokumentiert, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA-Statistik zugänglich ist. Das Handbuch gibt einen Überblick über die wichtigsten Qualitätssicherungsmaßnahmen, womit ein Rahmen für die kontinuierliche Prozessoptimierung und Fehlervermeidung geschaffen ist.

² Sarah Giessing, Stefan Dittrich (2006): Tabellengeheimhaltung im statistischen Verbund – ein Verfahrenvergleich am Beispiel der Umsatzsteuerstatistik. *Wirtschaft und Statistik*, 8, 805-814. (URL: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/AllgemeinesMethoden/TabellengeheimhaltungStatistischerVerbund.pdf?__blob=publicationFile)

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund Vollständigkeitskontrollen und Plausibilitätsprüfungen durch die Statistik der BA ist die Vollständigkeit der statistischen Erfassung sichergestellt.

Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird für die meisten Merkmale als sehr gut eingeschätzt. Ausnahmen werden unter Kapitel 4 erläutert.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Inhaltlicher Schwerpunkt der Statistik der Arbeitnehmerüberlassung ist die Darstellung der Leiharbeiter nach spezifischen Merkmalen (Geschlecht, Nationalität, ausgeübte Tätigkeit). Dies sind Arbeitnehmer, die im Verleihbetrieb in einem Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Überlassung zur Arbeitsleistung an Dritte (Entleiher) stehen.

Die Statistik ist nach den folgenden Merkmalen auswertbar:

Merkmal	Ausprägungen
Geschlecht	<ul style="list-style-type: none">• Männer• Frauen
Staatsangehörigkeit	Bundesrepublik Deutschland; Frankreich; Belgien/Luxemburg; Niederlande; Großbritannien/Irland; Dänemark; Italien; Griechenland; übrige Länder
ausgeübte Tätigkeit	nach zusammengefassten Berufshauptgruppen der 2-Steller der Klassifikation der Berufe 2010 (KIdB 2010)
Art der vorausgegangenen Beschäftigung (nur bei Zugängen)	<ul style="list-style-type: none">• unmittelbar vorher beschäftigt als<ul style="list-style-type: none">- Leiharbeiter bei anderen Verleihern- sonstiger Erwerbstätiger• unmittelbar vorher nicht beschäftigt, aber früher bereits beschäftigt; letzte Beschäftigung aufgegeben<ul style="list-style-type: none">- vor 1 bis unter 12 Monate- vor 1 Jahr und mehr• überhaupt noch nicht beschäftigt
Dauer des Arbeitsverhältnisses (nur bei beendeten Arbeitsverhältnissen)	<ul style="list-style-type: none">• unter 1 Woche• 1 Woche bis unter 3 Monate• 3 Monate und mehr



Betriebszweck

- ausschließlich oder überwiegend auf Arbeitnehmerüberlassung gerichtet
- nicht ausschließlich oder überwiegend auf Arbeitnehmerüberlassung gerichtet

2.1.2 Klassifikationssysteme

Im Rahmen der Statistik der Arbeitnehmerüberlassung kommen folgende Klassifikationssysteme zum Einsatz³:

Klassifikation

Beschreibung/Verwendung

Schlüssel der BA-Verwaltungsbezirke

Sitz des Verleihbetriebs (ggf. Hauptbetrieb)

amtlicher Gemeindeschlüssel (8-stellig)

Arbeitsort des Leiharbeitnehmers

amtlicher Nationalitätenschlüssel (3-stellig)

Staatsangehörigkeit des Leiharbeitnehmers

Klassifikation der Wirtschaftszweige (aktuelle Ausgabe: WZ 2008; 5-stellig)

wirtschaftsfachlicher Schwerpunkt des Verleihbetriebs, in welchem der Leiharbeitnehmer angestellt ist

Klassifikation der Berufe (bis 1. Halbjahr 2011 KIdB 88, ab 2. Halbjahr 2011 KIdB 2010)

berufliche Tätigkeit des Leiharbeitnehmers

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik der Arbeitnehmerüberlassung werden folgende Messgrößen und Kennzahlen ermittelt:

- Bestand an Leiharbeitnehmern am Stichtag
- Zugänge von Leiharbeitnehmern im Kalenderhalbjahr
- beendete Arbeitsverhältnisse (Leiharbeitnehmer) im Kalenderhalbjahr
- Anzahl der Verleihbetriebe am Stichtag

Der Zugang an Leiharbeitnehmern beschreibt die Zahl der überlassenen Leiharbeitnehmer, die im Laufe des Kalenderhalbjahres ein Arbeitsverhältnis zum Verleiher begründet haben. Beendete Arbeitsverhältnisse zwischen dem Verleihbetrieb und den Leiharbeitnehmern werden ebenfalls im jeweiligen Kalenderhalbjahr erfasst. Hat während des Berichtszeitraums ein und derselbe Leiharbeitnehmer mehrmals ein Arbeitsverhältnis bei dem betreffenden Verleihbetrieb aufgenommen und beendet, so zählt jedes für sich. Jedes beendete Arbeitsverhältnis ist unter der entsprechenden Dauer (unter 1 Woche, 1 Woche bis unter 3 Monate, 3 Monate und mehr) einzuordnen. Aufgrund dieser Definitionen ist es nicht möglich eine

³ Weitere Informationen zu den Klassifikationssystemen unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen
> Klassifikation der Berufe
> Klassifikation der Wirtschaftszweige
> Staats- und Gebietssystematik

Berechnung des Bestandes anhand der Lagerhaltungsformel (Bestand neu = Bestand alt + Zugang - Abgang) vorzunehmen.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistiken zählen Politik, Verwaltungen, Forschungsinstitute, Wissenschaft, Berufsverbände, Bildungseinrichtungen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Öffentlichkeit, Medien, Agenturen für Arbeit, Jobcenter sowie statistische Ämter. Die Ergebnisse werden sowohl für Arbeitsmarkt- und Konjunkturbeobachtungen als auch für Strukturanalysen und -vergleiche sowie für Planungs- und Entscheidungszwecke verwendet.

2.3 Nutzerkonsultation

Jedes Jahr wird eine Online-Kundenbefragung durchgeführt, die eine Bewertung zur Nutzerzufriedenheit, zur Hotline, zum Internetportal und Anmerkungen zu Verbesserungspotenzialen ermöglicht. Die Ergebnisse der Befragung werden genutzt, um Verbesserungen der Kundenzufriedenheit zu erzielen.

Auf die individuellen Bedürfnisse, Erfahrungen, Anregungen und/oder Kritikpunkte wird in direktem Kontakt zum Kunden eingegangen. Dies erfolgt telefonisch, per E-Mail oder über ein eigens hierfür eingerichtetes Kontaktformular im Internet. Die Schaltfläche zum Formular ist zu finden unter: <http://www.arbeitsagentur.de> > Presse > Statistik > Statistik der Bundesagentur für Arbeit > Service > Feedback und Kritik

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Arbeitnehmerüberlassung basiert auf Meldungen der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer überlassen dürfen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) haben Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer AÜG-Erlaubnis. Liegt eine AÜG-Erlaubnis vor, so hat der Verleiher gemäß § 8 Abs. 2 AÜG halbjährlich der Bundesagentur für Arbeit statistische Meldungen auf Vordruck zu erstatten. Die Statistik nach dem AÜG wird somit als Primärerhebung durchgeführt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Verleiher hat die statistischen Meldungen für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 1. September des laufenden Jahres, für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 1. März des folgenden Jahres zu erstatten.

Die von den Verleihbetrieben ausgefüllten Vordrucke werden an die Statistik der BA weitergeleitet. Dort werden die Daten erfasst.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Da die Daten im Rahmen einer statistischen Vollerhebung bei den Verleihbetrieben gewonnen werden, erfolgt eine direkte Übernahme der erfassten Daten in die statistischen Auswertungssysteme der BA. Eine besondere Aufbereitung der Daten findet nicht statt (Primärstatistik).

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Aufwände, die bei den Arbeitgebern entstehen, beschränken sich auf das Ausfüllen von zwei Meldebelegen pro Betriebsstätte und Versand an die Statistik der BA.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Diese Statistik basiert auf einer Vollerhebung. Sie ermöglicht gegenüber Stichprobenerhebungen eine weitaus tiefere Differenzierung in den Merkmalskombinationen. Die Auskunftspflicht der Arbeitgeber garantiert relativ vollständige und aussagefähige Angaben.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, gibt es keine stichprobenbedingten Fehler.

Statistische Ergebnisse, die jedoch anhand von einer nach bestimmten Kriterien selektierten Teilmenge der Grundgesamtheit ermittelt wurden, können stichprobenbedingte Fehler enthalten. Je kleiner diese Teilmenge ist und je weiter diese untergliedert wird, umso größer wird der stichprobenbedingte Fehler.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Aufgrund der Erfassung der Daten auf zwei Meldevordrucken (AÜG-a-Beleg und AÜG-b-Beleg) durch die Verleihbetriebe kommt es zu geringfügigen Abweichungen zwischen den Eckzahlen an Leiharbeitnehmern. Die Differenzen sind aus statistischer Sicht nicht relevant und werden daher maschinell nicht bereinigt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Das Revidieren von Daten, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig, um Fehler zu beheben und die Genauigkeit zu verbessern. Ursache und Ergebnis einer Revision werden gegenüber den Nutzern kommuniziert.

4.4.2 Revisionsverfahren

Eine rückwirkende Änderung von bereits veröffentlichten statistischen Ergebnissen kann erforderlich werden, weil sich entweder rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat, oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln zur Ermittlung von Kennzahlen oder zur Ermittlung von Ausprägungen eines wesentlichen Merkmals erkannt worden ist. In beiden Konstellationen kommt es zu einer Neuberechnung statistischer Ergebnisse, entweder auf Basis geänderter historischer Daten mit unveränderten statistischen Verarbeitungsregeln oder mit unveränderter Datenbasis aber korrigierter Verarbeitungsvorschriften. In beiden Fällen werden für einen definierten zurückliegenden Berichtszeitraum neue statistische Ergebnisse erzeugt.

Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten auch rückwirkend neue Ergebnisse und werden mit einem entsprechenden Hinweis auf die durchgeführte Datenrevision versehen. Zu wichtigen Datenrevisionen werden gesonderte Veröffentlichungen (z. B. Methodenberichte) erstellt, die Anlass und Ergebnis der Datenrevision ausführlich erläutern.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen werden im Rahmen der Testung und Validierung von revidierten Daten durchgeführt. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem Vergleich der revidierten mit den bisher veröffentlichten Ergebnissen. Bisher erfolgt keine standardisierte Veröffentlichung von Ergebnissen der Revisionsanalysen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Daten werden halbjährlich bereitgestellt. Die Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse erfolgt rund 6 Monate nach Ablauf des Berichtshalbjahres. Diese Verzögerung ergibt sich aus den Meldefristen für die Verleihbetriebe sowie dem Zeitbedarf für die Erfassung, Aufbereitung und Prüfung der Daten.

5.2 Pünktlichkeit

Die Veröffentlichung erfolgt halbjährlich zu festgelegten Terminen.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Bei der Gliederung von Arbeitnehmerüberlassungen nach der BA-Gebietsstruktur werden die überlassenen Arbeitnehmer (Bestände und Bewegungsgrößen) den Regionaldirektionsbezirken zugeordnet, in denen der Hauptsitz des Unternehmens liegt. Bei Auswertungen von Arbeitnehmerüberlassungen nach politischer Gebietsstruktur werden die überlassenen Arbeitnehmer dem Ort des Betriebssitzes zugeordnet.

Der inländische Arbeitsort wird nach dem für den entsprechenden Stichtag gültigen amtlichen Gemeindegemeinschaften erfasst. Die räumliche Vergleichbarkeit für Zeitreihen ist infolge von Gebietsreformen für einige Bundesländer auf Kreis- und Gemeindeebene nicht umfassend gewährleistet. Gleiches gilt für die Gliederung nach der Organisationsstruktur der Bundesagentur für Arbeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Ab dem 2. Halbjahr 2006 sind die Daten in den technischen Auswertesystemen der Statistik verfügbar. Für davor liegende Zeiträume sind aggregierte Daten in Form von Tabellenmaterial verfügbar.

Seit dem 2. Halbjahr 2011 erfolgt die Erfassung der beruflichen Tätigkeit des Leiharbeitnehmers nach der KldB 2010. Für Zeiträume davor, war die KldB 88 maßgebend. Da die Erfassung auf einem relativ hohen Aggregationsniveau erfolgt, ist eine Vergleichbarkeit der statistischen Ergebnisse hinsichtlich der berufsfachlichen Gliederung über den Zeitpunkt des Wechsels der Berufssystematik hinweg nicht gegeben.

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2011 wurde das AÜG geändert: Dabei wurde u. a. auch bei der Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen und durch „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit“ ersetzt. Zudem wurde klargestellt, dass die Überlassung von Arbeitnehmern an Entleiher immer vorübergehend erfolgt. Es ist zu beachten, dass sich die Grundmenge der Erlaubnispflichtigen bzw. Erlaubnisinhaber damit verändert hat. In den statistischen Zeitreihen lässt sich dieser Effekt jedoch nicht abgrenzen bzw. erkennen, da er von der konjunkturellen Entwicklung überlagert wird.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Unter statistikübergreifender Kohärenz versteht man das Ausmaß, zu dem die Ergebnisse einer Statistik mit den Ergebnissen aus einer anderen Statistik aus demselben oder einem anderen statistischen Bereich vereinbar bzw. kombinierbar sind.

Auch aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit können die Arbeitnehmer von Zeitarbeitsunternehmen über die wirtschaftsfachliche Zuordnung des Betriebes ausgewertet werden (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte). Diese Daten liegen auf allen regionalen Ebenen mit einer Wartezeit von sechs Monaten vor. Eine Aussage darüber, ob es sich bei dem einzelnen Beschäftigten um einen Leiharbeiter oder um Stammpersonal, z. B. einen Personaldisponenten der Zeitarbeitsfirma, handelt, ist allerdings (bis Berichtsmonat Dezember 2012) nicht möglich.

Die Zahl der gemeldeten Beschäftigten in der Zeitarbeit weicht von der aus der Arbeitnehmerüberlassungsstatistik ab. Die Abweichungen beruhen auf folgenden methodischen Unterschieden:

Maßgebend für die Zuordnung der Beschäftigten ist der wirtschaftsfachliche Schwerpunkt des Betriebes (Wirtschaftsgruppen 782 „befristete Überlassung von Arbeitskräften“ und 783 „sonstige Überlassung von Arbeitskräften“ nach der WZ 2008), in dem der sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt ist. Unter diesen Beschäftigten ist das „Stammpersonal“ (zusätzlich zu den beschäftigten Leiharbeitnehmern) enthalten. Die Beschäftigungsstatistik liefert keine Informationen zur Leiharbeit über Unternehmen, deren wirtschaftsfachlicher Schwerpunkt nicht ausschließlich oder überwiegend die Arbeitnehmerüberlassung ist.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistik Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind.

Die Daten werden bundeseinheitlich erfasst und stammen somit aus einem einheitlichen System. Damit ist sichergestellt, dass die Daten statistikintern kohärent sind.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik der Arbeitnehmerüberlassung fließen nicht als Input in andere Statistiken ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

- Zum monatlichen Veröffentlichungstermin werden Berichte zum Arbeitsmarkt mit aktuellen Zahlen veröffentlicht. Diese Termine sind einzusehen unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de>
- Thematisch und regional differenzierte Ergebnisse sind in den Veröffentlichungen und auf den Internetseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit <http://statistik.arbeitsagentur.de> oder über den Weg <http://www.arbeitsagentur.de> > Presse > Statistik > „Statistik der Bundesagentur für Arbeit“ zu finden.



- Einen guten Überblick hierzu gibt der Produktkatalog zur Statistik der Arbeitnehmerüberlassung, welcher unter folgendem Link aufgerufen werden kann:
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Generische-Publikationen/Produktkatalog-BST.pdf>
- Ausführliche Tabellen zur Statistik der Arbeitnehmerüberlassung enthalten die „Detaillierten Übersichten“. Der direkte Link lautet:
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Beschaeftigung-Nav.html>
- Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche zu Entwicklungen in **Deutschland insgesamt** erhalten Sie Auswertungen – ggf. kostenpflichtig – vom Zentralen Statistik-Service in Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit
Zentraler Statistik-Service
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg
Hotline: 0911/179-3632
Fax: 0911/179-908053
Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de

- Bei Fragestellungen und Auswertungswünschen zu Entwicklungen **auf regionaler Ebene** erhalten Sie – ggf. kostenpflichtig – bei den regionalen Statistik-Services Daten für Länder, Kreise und Gemeinden unter:
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Servicebereich/Kontakt/Kontakt-Nav.html>

Insbesondere kann der Zentrale Statistik-Service – wie auch die regionalen Statistik-Services der Bundesagentur für Arbeit – statistische Ergebnisse zusammenstellen und elektronisch oder auf dem Postweg versenden. Bei höherem Aufwand werden für die Datenaufbereitung und -bereitstellung Kosten erhoben.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Themenbezogene methodische Hinweise und Links zu Glossaren im Internet sind in den jeweiligen Veröffentlichungen der Beschäftigungsstatistik sowie in den entsprechenden Analytikreports zu finden.

Zusätzlich werden unter anderem Qualitätsberichte, Methodenberichte, Glossare sowie methodische Hinweise angeboten, um die nötige Transparenz zu schaffen und Hilfestellungen bei der Interpretation der Daten zu leisten.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Für Veröffentlichungen aus der Statistik gilt: Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe („Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)“) gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Die Statistik der Arbeitnehmerüberlassung wurde ab Berichtsmonat Januar 2013 durch Integration in die Beschäftigungsstatistik abgelöst. Diesbezüglich wird auf den Qualitätsbericht „Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung“ verwiesen. Bei der erstgenannten Statistik, welche für die Berichtsjahre 1973 bis 2012 zur Verfügung steht, wurde die Zahl der Leiharbeiter aus den gesonderten halbjährlichen Meldungen der Verleiher entnommen und berichtet. Bei Einführung der Statistik auf Basis der Meldung zur Sozialversicherung wurden die bereits veröffentlichten Ergebnisse der Berichtsjahre 2013 und 2014 rückwirkend revidiert. Für den Zeitraum 2013 bis 2014 liegen jedoch noch die Vergleichsdaten aus den Meldungen der Verleiher vor. Bis Dezember 2012 stehen ausschließlich Daten aus den Meldungen der Verleiher und ab Januar 2015 nur Daten aus den Sozialversicherungsmeldungen zur Verfügung.